

EIN FUNKEN HOFFNUNG BLEIBT NOCH

Wie geht es weiter mit Photovoltaik-Altanlagen nach 20 Jahren EEG-Vergütung?



Bild 1: 1,2 kWp-Anlage aus dem Jahr 1997 (untere Modulreihe). Erweiterung (oben) stammt aus dem Jahr 2007

Lange wurde der Entwurf der EEG-Novelle erwartet, im September wurde vom Bundeswirtschaftsministerium ein erstes Papier vorgelegt. Nicht nur die Betreiber von PV-Altanlagen haben darauf gewartet und tatsächlich finden sich im Gesetzentwurf nun neue Möglichkeiten zum Weiterbetrieb nach der Vergütungszeit.

Die Möglichkeiten des EEG 2017

Bis zum Oktober 2020 wurden gemäß dem aktuell gültigen EEG 2017 drei grundsätzliche Möglichkeiten vertreten: Für eine „einfach-so“ Weiter einspeisung gab es im EEG 2017 keine Rechtsgrundlage. Zur Auswahl standen lediglich die Möglichkeit der Umstellung auf Eigenversorgung, das gleiche mit erhöhtem Eigenverbrauch (z.B. durch einen Batteriespeicher oder ein Elektroauto, welches tagsüber geladen wird) und die im EEG vorgesehene Direktvermarktung. Letztere ist für Großanlagen über 100 kWp bekannt und am Markt gängig, scheitert aber bisher für kleine Anlagen an hohen technischen Vorgaben und den damit verbundenen Einbaukosten.

Neue Möglichkeiten im EEG 2021

Doch mit Vorlage des Referentenentwurfs zum neuen EEG 2021 Mitte Sep-

tember und dem Kabinettsbeschluss eine Woche später wurden die Karten neu gemischt. Der Gesetzgeber hat das Problem der Altanlagen in die EEG-Novelle aufgenommen, nicht nur für die Photovoltaik, sondern auch für die Windkraft. Letztere soll zumindest eine Übergangszeit erhalten, damit für Altanlagen ein mögliches Repowering genauer untersucht und vorbereitet werden kann.

Die EEG-Novelle bietet für PV-Altanlagen nun drei Möglichkeiten an:

1. Weiter einspeisung
2. Eigenversorgung
3. Vereinfachte Direktvermarktung

Das klingt im ersten Moment toll, wir haben jedoch alle drei Möglichkeiten mit typischen Randwerten und gesetzlichen Vorgaben einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen und siehe da: Keine der Möglichkeiten ist wirtschaftlich, bei keiner der Varianten kann über eine Laufzeit von 7 bzw. 10 Jahren eine schwarze Null erreicht werden. Bei allen drei Möglichkeiten sind die Erlöse zu gering und die Kosten zu hoch.

Aktuell, Mitte November 2020, läuft das parlamentarische Verfahren und es wird von vielen Seiten versucht, durch Änderungen im EEG noch Verbesserun-

gen – nicht nur, aber auch für PV-Altanlagen – herbeizuführen. Eine erste Initiative aus dem Bundesrat wurde aber bereits von Seiten der Regierung abgewiesen.

Das Projekt PVLOTSE

Mit dem Beratungsprojekt PVLOTSE bietet die DGS kostenlose Beratung und Unterstützung für betroffene Anlagenbetreiber. Nach längeren Projektvorbereitungen startete eine Telefon-Hotline, eine Website und eine spezielle Email-Adresse kurz vor Weihnachten 2019, das Projekt läuft noch bis zum April 2021. Die DGS will hier Betreiber konkret beraten und Tipps und Hinweise rund um die Fragen geben, die sich bei der Beschäftigung mit dem Weiterbetrieb ergeben, wie: Was kostet ein Stromspeicher? Welche Zähler benötige ich?

Die DGS-Experten sind unter der Rufnummer 030-2332-6210 an vier Werktagen (Mo, Di, Do, Fr) oder gerne auch per Mail unter pvlotse@dgs.de erreichbar.

Mögliche EEG-Verbesserungen

Da das EEG unbedingt bis zum Jahresende verabschiedet werden muss, können keine umfangreichen oder komplexen Änderungen in der kurzen Zeit vorgenommen werden. Ideen wie die Einbeziehung des Bürgerenergiehandels oder eine klare Prosumer-Priorität, wie sie zum Beispiel vom Bündnis Bürgerenergie mit Hinweis auf die Möglichkeiten der europäischen EE-Richtlinie genannt werden, wird es vorerst nicht geben. Unter dem Blickwinkel der PV-Altanlagen können nur zwei Änderungen deutliche Verbesserungen bewirken: Zum einen die Abschaffung der EEG-Umlage für Eigenversorgung und zum anderen der Verzicht auf den Smart-Meter-Einsatz für kleine Anlagen unter sieben Kilowatt Spitzenleistung.



Bild 2: PVLOTSE-Hotline

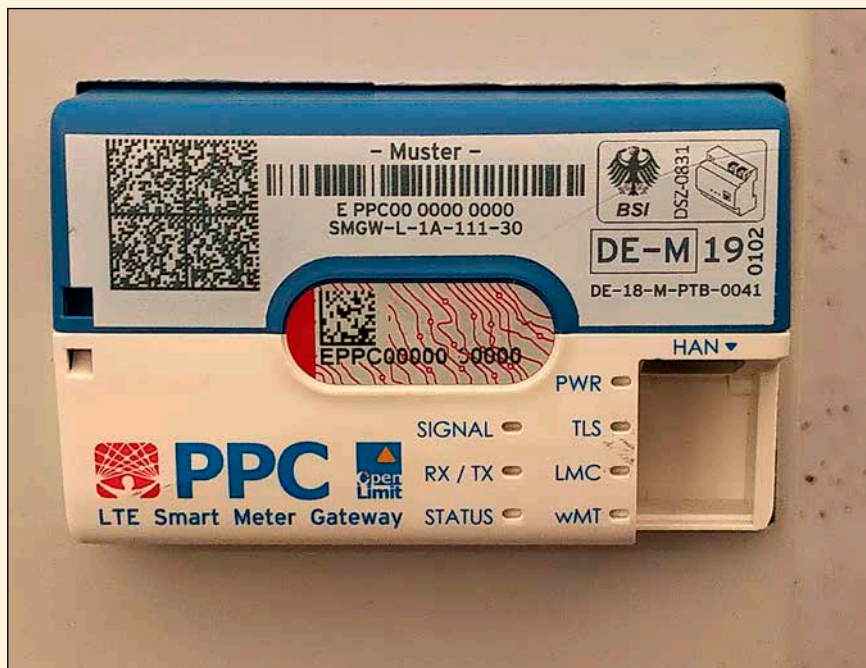


Bild 3: zertifiziertes SmartMeter-Gateway

EEG-Umlage

PV-Anlagen unter einer Nennleistung von 10 kWp sind von der Zahlung der reduzierten EEG-Umlage bislang ausgenommen. Das gilt als Ausnahmeregelung gemäß dem aktuellen EEG 2017, jedoch nur zeitlich begrenzt auf den Vergütungszeitraum, also für die Zeit, in der die Anlage EEG-Vergütung erhält. Sobald die Anlage ihre Vergütungszeit mit 20 Jahren plus Inbetriebnahmejahr absolviert hat, wird der Betreiber zum ermäßigten Satz von 40 % EEG-umlagepflichtig. Bei einer im kommenden Jahr auf 6,5 ct/kWh gesetzlich gedeckelten EEG-Umlage bedeutet das eine Belastung von 2,6 Cent pro eigenverbraachte Kilowattstunde Solarstrom. Gleichzeitig muss der bisherige Einspeisezähler nach Umbau die Erfassung der eigenverbrauchten Strommenge übernehmen, um die Höhe der Umlage aus der Strommenge korrekt bestimmen zu können.

Betrachtet man eine 5 kWp-Anlage mit einem typischen Eigenversorgungsanteil von 30 % (also ohne Stromspeicher), so summiert sich die Belastung auf $1.350 \text{ kWh} \times 2,6 \text{ Cent/kWh} = 35 \text{ Euro pro Jahr}$.

Smart-Meter-Pflicht

Nach aktueller EEG-Novelle soll zukünftig die Eigenversorgung nur noch dann möglich sein, wenn ein intelligentes Messsystem (IMSys), sprich ein Smart-Meter, eingebaut ist. Holger Schneidewind vom Verbraucherzentrale NRW kritisiert das heftig, vor allem, weil die Smart-Meter der derzeitigen Generation für die Verbraucher noch nahezu unbrauchbar sind. Im Jahr 2015

wurde unter anderem versprochen, dass mit den Smart-Metern lastabhängige Stromtarife angeboten werden können, um damit z.B. große Verbraucher steuern zu können. Eine solche Steuerung könnte die Stromnetze entlasten, doch die Funktion ist bis heute in den Geräten nicht verfügbar. Dass die aktuellen Wallboxen zum Laden von Elektroautos auch nicht mit Smart-Meter-Gateways der heutigen Generation kommunizieren können, musste Anfang des Jahres sogar die Bundesregierung einräumen, die mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) das Ausrollen der modernen Zähler seit 2015 vorantreibt.

Für Besitzer von PV-Altanlagen bleibt beim Einbau eines Smart-Meter nur: hohe Kosten. Derzeit wird politisch diskutiert, die Grenze der Smart-Meter-Pflicht, die im aktuellen EEG-Entwurf auf 1 kWp abgesenkt wurde, wieder auf 7 kWp anzuheben. Damit wären die Kleinanlagen, vor allem auch der Weiterbetrieb der Ü20-Anlagen deutlich entlastet. Gegenüber Zählerkosten von rund 80 Euro für ein IMSys würden dann nur rund 20 Euro pro Jahr fällig, Einsparung also rund 60 Euro pro Jahr.

Dieser Wert kann derzeit nicht genau bestimmt werden, hängt er doch von den Zählerkosten eines „normalen“ Zählers und den Kosten für ein Smart-Meter ab, für den eigentlich eine Preisobergrenze nach MsbG gilt. Da dieses Gesetz aber nur Anlagen größer 7 kWp und keine kleinen Einspeiser behandelt, gelten diese Grenzen für die geplante Smart-Meter-Pflicht des EEG nicht. Nach aktuellem Stand kann der Messstellenbetreiber dann einen „angemessenen“ Preis verlangen –

wie hoch auch immer der im Einzelfall dann sein mag.

Und ein weiteres Problem für die Praxis stellt sich durch die Smart-Meter-Forderung im EEG: Im MsbG ist der Messstellenbetreiber (typischerweise die Stadtwerke bzw. der lokale Netzbetreiber) für den Einbau und den Betrieb des intelligenten Zählers verantwortlich. Im EEG-Entwurf wird jedoch der Betreiber der PV-Anlage für den Einbau verantwortlich gemacht und mit Strafzahlungen belegt, wenn der Smart-Meter fehlt. Doch was soll ein PV-Betreiber machen, der nun einen Smart-Meter braucht, sein zuständiger Messstellenbetreiber (z.B. Stadtwerk) ihm aber noch gar keinen neuen Zähler zu Verfügung stellen kann? Das gleiche Stadtwerk, das den Zähler nicht liefern kann, müsste (nach Gesetzestext) dann den PV-Betreiber durch Auszahlung der Einspeisevergütung bzw. Pönalenrechnung genau dafür bestrafen. Widersinnig? Ja, in höchstem Maße. Aber wieder einmal typisch EEG.

In einer Wirtschaftsberechnung einer typischen PV-Altanlage mit einer Anlagegröße von 5 kWp und dem Umbau auf Eigenversorgung mit 30 % Anteil haben wir vor kurzem auf Grundlage der EEG-Novelle eine negative Wirtschaftlichkeit mit einem Verlust von 261 Euro nach 10 Jahren errechnet.

Würden nun beide oben genannten positiven Veränderungen umgesetzt, so würden über 10 Jahre Weiterbetrieb durch die entfallene EEG-Umlage 350 Euro, durch den Wegfall der Smart-Meter-Forderung 600 Euro eingespart werden, pro Jahr könnte dann durch die Anlage ein kleines Plus erwirtschaftet werden. Nach vielen Gesprächen ist mir klar, dass das wirtschaftliche Argument nicht das ausschlaggebende bei der Entscheidung zum Weiterbetrieb ist. Oft steht auch der unbedingte Wille zur Eigennutzung des selbst erzeugten Stroms im Mittelpunkt. Aber ein Weiterbetrieb von vielen Ü20-PV-Anlagen ist nur dann denkbar, wenn zumindest eine schwarze Null angestrebt werden kann und nicht schon zu Beginn des Weiterbetriebs klar ist, dass es sich nicht rechnen wird. In diesem Sinne der Aufruf an die Politiker in Berlin: Die genannten Änderungen sind unbedingt notwendig, um den Weiterbetrieb vieler Anlagen zu sichern! Allein zum Ende dieses Jahres geht es um rund 18.000 PV-Anlagen, die sonst keine Perspektive haben. Setzen Sie diese Verbesserungen im Rahmen der EEG-Verhandlungen um!

ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter

sutter@dgs.de